



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 17. September 2015

Nummer 38

- B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**
- 261 Antrag der Firma Ferro Duo GmbH, Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG S. 361
- 262 Antrag der Firma Possehl Kehrmann GmbH, Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG S. 362
- 263 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Breuckmann GmbH & Co S. 362

- 264 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AVG Verwaltung Goch GmbH S. 363
- 265 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Herr Mustafa Tamam) S. 363
- 266 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Herr R. Heller) S. 364
- C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 267 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Benachrichtigung IHK Düsseldorf (Andreas Darpe) S. 364

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

261 Antrag der Firma Ferro Duo GmbH, Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung
52.03-0561252-0000-550

Düsseldorf, den 07. September 2015

Die Firma Ferro Duo GmbH hat mit Datum vom 04.02.2013 in der Fassung vom 03.09.2015 gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg beantragt. Antragsgegenstand ist u.a. die Änderung der Lager- und Behandlungskapazitäten, eine Nutzungsänderung des Tanklagers sowie die Änderung der Betriebszeiten.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.361

262 Antrag der Firma Possehl Kehrmann GmbH, Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung
52.03-0989490-0000-597

Düsseldorf, den 07. September 2015

Die Firma Possehl Kehrmann GmbH hat mit Datum vom 26.11.2012 in der Fassung vom 28.08.2015 gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Vohwinkelstraße 107 in 47137 Duisburg beantragt. Antragsgegenstand ist die Erweiterung des Abfallartenkataloges, die erstmalige Behandlung von gefährlichen Abfällen, die Herstellung von Deponieersatzbaustoffen und Versatzmaterial, die Lageroptimierung sowie die Erweiterung des Betriebsgeländes.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.362

263 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Breuckmann GmbH & Co

Bezirksregierung
53.01-100-53.0111/13/3.4.2

Düsseldorf, den 10. September 2015

Die Firma Breuckmann GmbH & Co. KG, Dieselstr. 28, 42579 Heiligenhaus hat mit Datum vom 12.09.2013, letztmalig ergänzt am 12.05.2014 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissions-

schutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1275) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. § 3.4.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I. S. 973) für die Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen von NE-Metall (Kupfer, Zink, Tombak und Messing) nach Maßgabe der Darstellung im Antrag auf dem Grundstück Dieselstr. 28 in 42579 Heiligenhaus, Gemarkung Hetterscheidt, Flur 5, Flurstück 1218 gestellt.

Gegenstand der Änderung:

- Umstufung der Anlage gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV von Nr. 3.4.1 „G+E“ i.V.m. Nr. 3.8.1 „G+E“ auf Nr. 3.4.2 „V“ durch Reduktion der theoretisch ermittelten installierten Leistung unter Beachtung einer Dokumentationspflicht mit Umorganisation des Gesamtbetriebes in neue Betriebseinheiten.
- Die maximale Kapazität der Anlage beträgt nach Änderung nur noch für das

Schmelzen von Nichteisenmetallen 10t/d

Aufgrund der Umstufung unterliegen nur noch die nachstehend aufgeführten Betriebseinheiten der Genehmigungspflicht nach BImSchG:

- BE 1 Eingangslager
 - BE 21 Schmelze alte Halle
8 Schmelz- und Warmhalteöfen
 - BE 22 Schmelze neue Halle 2
9 Schmelz- und Warmhalteöfen
- Versetzen der vorhandenen neun Schmelz- und Warmhalteöfen in das Erdgeschoss der dazu gekauften Halle 2.
 - Ausdehnung der Betriebszeit von einem Zweischicht-Betrieb auf die Zeit von montags bis samstags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
 - Errichtung und Betrieb einer neuen Abluftreinigungsanlage für die Druckgussproduktion in der dazu gekauften Halle durch Installation des Abluftsystems KMA ULTRAVENT® der Firma KMA (BE 22) sowie Modernisierung der Abluftabsaugung in der alten Halle (BE 21).

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Ziffern 3.5.3 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2

zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Petri

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.362

264 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AVG Verwaltung Goch GmbH

Bezirksregierung
54.06.03.11-11

Düsseldorf, den 03. September 2015

Die
AVG Verwaltung Goch GmbH
Siemensstr. 81
47574 Goch

beabsichtigt, auf dem Grundstück in 47574 Goch, Gemarkung Asperden, Flur 25, Flurstück 96, Grundwasser aus einem Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 25.000 m³ zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Betriebswasser, um dieses zur Betonherstellung sowie zur Befeuchtung der Lager- und Verkehrsflächen zu nutzen.

Für dieses Vorhaben hat die AVG Verwaltung Goch GmbH unter dem 26. November 2014 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der AVG Verwaltung Goch GmbH nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lausmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.363

265 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Herr Mustafa Tamam)

Bezirksregierung
48.01/AOSF/TAMAM/167/T/2014

Düsseldorf, den 03. September 2015

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 08.07.2015 AZ: 48.01/AOSF/TAMAM/167/T/2014 an Herrn Mustafa Tamam öffentlich zugestellt, da

die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 5039 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez.
Tegeler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.363

266 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Herr R. Heller)

Bezirksregierung
48.01/AOSF/HELLER/359/T/2014

Düsseldorf, den 03. September 2015

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 30.07.2015 AZ: 48.01/AOSF/HELLER/359/T/2014 an Herrn R. Heller öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 5039 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez.
Tegeler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.364

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

267 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf (Andreas Darpe)

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Widerruf einer Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung vom 8. September 2015, Aktenzeichen IV/MK) an Herrn Andreas Darpe, geb. 19.11.1963 in Münster, letzte bekannte Anschrift: Kopernikusstraße 62, 40225 Düsseldorf, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannteten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.13 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 8. September 2015

Der Hauptgeschäftsführer

i. A.

Dr. Nikolaus Paffenholz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.364

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf